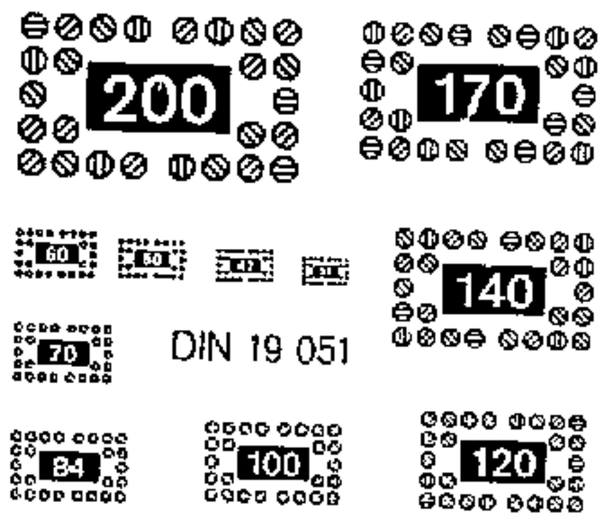

Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Sitz Berlin

Satzungen

Beschlossen vom zweiten ordentlichen Verbandstag am 27. Sept. 1930 in Hamburg

A 97 - 01733

In Kraft getreten am 1. Januar 1931

350 000. 1930.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Name, Sitz, Zuständigkeit des Verbandes	3
Zweck des Verbandes	4
Beitritt, Austritt, Wiedereintritt, Ersatzbücher	5
Stundung von Beiträgen, Erlöschen und Wiederaufleben der Mitgliedschaft	7
Uebertritt aus anderen Verbänden	8
Ausschluß	9
Meldung bei der Abreise	11
Wahlrecht, Zusammensetzung der Verbandsorgane, Kongreßwahlen	11
Gliederung der Verwaltung	12
Ortsgruppen	12
Angestellte, Bezirke und Gaue	17
Konferenzen	18
Verbandsvorstand	19
Verbandsausschuß	21
Verbandstag	22
Urabstimmung	23
Verbandsorgan	24
Beiträge	24
Unterstützungen	29
Erwerbslosenunterstützung	30
Sterbegeld	33
Umzugsunterstützung	35
Invalidenunterstützung	36
Aussteuerunterstützung	38
Streik- und Maßregelungsunterstützung	39
Unterstützung in Notfällen	41
Rechtsschutz	41
Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen	43
Streiks, Aussperrungen in anderen Berufen	46
Vermögensverwaltung, Ausgaben in den Ortsgruppen	46
Auflösung des Verbandes	47
Satzungsänderungen, Verbandswichtige Maßnahmen	48

A 97 - 01733

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

I. Name, Sitz und Zuständigkeit des Verbandes

§ 1. 1. Der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter hat seinen Sitz in Berlin.

2. Bis zur endgültigen Abgrenzung des Organisationsgebietes ist der Verband zuständig für alle Arbeitnehmer, die beschäftigt sind:

in den Getreide be- und verarbeitenden Industrien, den Getränke bzw. Alkohol erzeugenden und zu Getränken weiter verarbeitenden Industrien, einschließlich ihren Nebenbetrieben, in Getreide- und in Malzkaffeefabriken, Zichorien- und Kaffee-Ersatzfabriken, in Essig-, Senf- und Hefefabriken, in Futterfabriken (mit Ausnahme der Kraftfutterfabriken der chemischen Industrie und solchen Futterfabriken, die mit Zuckerfabriken betrieblich verbunden sind), in Oelkuchenmühlen, soweit diese mit Futterfabriken verbunden sind;

in Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien, in Keks-, Waffel-, Zwieback-, Honig-, Leb- und Pfefferkuchen-, Spekulatius-, Printen-, Oblaten-, Pasteten-, Zuckerwaren-, Marzipan-, Tragant-, Lakritzen-, Schokolade-, Teigwaren-, Kunsthonig-, Süßspeisenbetrieben, in der Nährmittelindustrie (mit Ausnahme der Fa. Maggi in Singen, der Maizena-Werke in Barby, sowie der Nähr- und Heilmittelbetriebe der pharmazeutischen Industrie);

in Fleischereien, auf Schlacht- und Viehhöfen, Gefrierfleisch- und Kühlhäusern bzw. -anlagen, Wurst- und Fleischkonservenfabriken, Salzereien und Vieh-

handlungen, der Darmbetriebe, in Kuttlereien, in der Häute-, Blut- und Knochenverwertung, Feintalgschmelzereien und animalischen Speisefettfabriken, sowie für Hausschlachter;

in Geflügelmästereien und -schlächtereien;

in Fischkonservenfabriken, Räuchereien und Marinieranstalten, in Klippfischbetrieben und Eisfischwerken, soweit letztere nicht mit dem Fischhandel zusammenhängen, in Fischmehlfabriken;

in der Weinbereitung und -behandlung, in Böttchereien, Faßfabriken und Faßhandlungen, als Böttcher in gemischtwirtschaftlichen Betrieben.

II. Zweck des Verbandes

§ 2. Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

a) Streben nach möglichst günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen;
b) Beseitigung des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber;
c) Regelung des Lehrlingswesens und Förderung der Jugendbildung möglichst in besonderen Abteilungen;
d) Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben;
e) Vertretung der Mitglieder auf allen Gebieten des Arbeitsrechts;
f) Einwirkung auf die Gesetzgebung zur Erzielung günstiger sozial- und wirtschaftspolitischer Gesetze;

g) Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder untereinander;
h) Pflege der Berufsstatistik;
i) Regelung des Arbeitsnachweiswesens;
k) die in den Verbandssatzungen niedergelegten Unterstützungen;
l) Gewährung von Rechtsschutz nach den im Statut niedergelegten Bestimmungen;
m) Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans sowie sonstiger notwendiger Verbandszeitschriften.

III. Beitritt, Austritt, Wiedereintritt, Ersatzkarten und Ersatzbücher

§ 3. 1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mk., für Weibliche und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren 50 Pf., für Lehrlinge 20 Pf.

Das Eintrittsgeld wird durch Eintrittsmarken quittiert.

2. Die Aufnahme in den Verband gilt mit Entrichtung des Eintrittsgeldes und mindestens eines Wochenbeitrages sowie mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und des Statuts als vollzogen.

Mit der Aushändigung der Verbandssatzungen hat das Mitglied diese für sich als rechtsverbindlich anerkannt.

3. Die Mitgliedsbücher und Mitgliedskarten bleiben Eigentum des Verbandes. Sie werden den Mitgliedern während ihrer Mitgliedschaft als Ausweis überlassen. Für das regelmäßige Einkleben der Beitragsmarken in diese Ausweise sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

Für in Verlust geratene Marken haften die Mitglieder selbst.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern kann verweigert werden, wenn es im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerden gegen die Verweigerung von Aufnahmen sind an den Verbandsvorstand zu richten.

5. Während Erwerbslosigkeit dürfen Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Ueberschreibungen von Mitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes vorgenommen werden.

§ 4. 1. Für Ersatzmitgliedskarten und Ersatzmitgliedsbücher sind je 1 Mk., von Weiblichen und von Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren 50 Pf., von Lehrlingen 20 Pf. zu entrichten. Ersatzkarten und -bücher werden nur dann ausgefertigt, wenn das Eintrittsdatum, Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge, sowie die eventuell bezogenen Unterstützungen nachgewiesen werden können. Im anderen Falle ist nur Neueintritt zulässig.

2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung erfolgen.

3. Die Verbandsmitglieder haften nach außen nur mit ihren Verbandsbeiträgen.

§ 5. 1. Wegen Beitragsrückstand aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder können jederzeit wieder neu beitreten.

2. Die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern ist von der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig. Anrechnung der früheren Mitgliedschaft und Beitragsleistung erfolgt in solchen Fällen nicht.

3. Beim Ausscheiden aus dem Verband nach §§ 6 und 8 der Verbandssatzungen sind die Mitgliedsausweise (Buch oder Karte) einzuziehen und dem Verbandsvorstand zuzuleiten.

IV. Stundung von Beiträgen. Erlöschen der Mitgliedschaft. Wiederaufleben derselben infolge Nachzahlung

§ 6. 1. Stundung von Beiträgen findet nur in dringenden Fällen statt.

2. Bei Inhaftierung bzw. Strafverbüßung ruht die Mitgliedschaft. Ueber deren Wiederaufleben entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder länger als 6 Wochen mit ihren Voll- bzw. Anerkennungsbeiträgen im Rückstand bleiben.

4. Bis zu 26 restierende Vollbeiträge können nachgezahlt werden mit der Wirkung, daß nach weiterer 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung, vom Tage der vollen Nachzahlung an gerechnet, die frühere Mitgliedschaft wieder auflebt.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 4 finden sinngemäße Anwendung bei Nachzahlung von vom Verbandsvorstand ordnungsmäßig ausgeschriebenen Extrabeiträgen.

6. Bei eventueller Annahmeverweigerung von restierenden Beiträgen seitens der Ortsgruppen steht solchen Mitgliedern das Recht der Beschwerde an den Verbandsvorstand zu.

7. Die Nachzahlung ist durch Stempel unter Hinzufügung des Tages der Nachzahlung auf den Marken für nachbezahlte Beiträge kenntlich zu machen.

8. Die Nachzahlung von Beiträgen kann unter Vorlegung des Mitgliedsausweises nur beim Ortsgruppenkassierer erfolgen.

9. Invaliden und erwerbslosen Mitgliedern ist das Nachzahlen von mehr als 6 Anerkennungsbeiträgen nicht gestattet. Solche Mitglieder scheiden nach

6 Wochen Beitragsrückstand endgültig aus dem Verband aus.

In Krankheitsfällen kann der Verbandsvorstand Ausnahmen gestatten.

V. Übertritt aus anderen Verbänden

§ 7. 1. Mitglieder von anderen, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden, sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Lebens- und Genußmittelarbeiter angehören, einschließlich solcher, mit denen ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld überschrieben werden, sofern sie im früheren Verband ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Mitgliedskarten bzw. -bücher der früheren Verbände werden umgetauscht. Die Umrechnung der im früheren Verband gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als im neuen Verband, nach deren Wert; sofern sie im früheren Verband gleich oder höher waren, nach ihrer Zahl.

Lokalbeiträge dürfen nicht zur Anrechnung kommen.

3. Die im früheren Verband bezogenen Unterstützungen kommen nach den Grundsätzen des neuen Verbandes in Anrechnung.

4. Beim Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Uebernahme zu erfolgen hat, und in welcher Höhe die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

5. Der Uebertritt aus anderen Verbänden kann während des Unterstützungsbezuges nicht erfolgen.

VI. Ausschluß

§ 8. 1. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann erfolgen, wenn sie sich:

a) Handlungen gegen die Interessen des Verbandes zuschulden kommen lassen;

b) beharrlich weigern, den Anordnungen des Vorstandes bzw. der Ortsgruppenvorstände, soweit solche durch das Statut und vorliegender Beschlüsse begründet sind, nachzukommen;

c) wenn sie die in den Ortsgruppen beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten und ausgeschriebenen besonderen Beiträge nicht entrichten.

2. Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern sind von den Vorständen der Ortsgruppen unter Angabe der Gründe über die zuständige Bezirksleitung bei dem Verbandsvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung ist zu verständigen, bevor der Antrag an das Schiedsgericht (Ziffer 4) geht.

3. Mit dem Antrag auf Ausschluß gilt das Ausschlußverfahren für eröffnet und ist der Mitgliedsausweis einzuziehen.

Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen Mitgliederpflichten und -rechte.

4. Außer bei Unterschlagungen und bei Streikbruch ist vor Weitergabe von Anträgen auf Ausschluß ein Schiedsgericht einzusetzen, das Zeugen hört und Gründe und Gegengründe prüft.

5. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern, die Angeschuldigte und Ortsgruppenvorstand zu ernennen haben, sowie einem Vorsitzenden, den gleichfalls der Ortsgruppenvorstand bestimmt. Für den Fall, daß der Angeschuldigte sich weigert, Vertreter zum Schiedsgericht zu ernennen, oder sofern dies nicht möglich ist, ernennt auch diese

Vertreter der Ortsgruppenvorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Verbandsmitglieder sein.

Das Schiedsgericht hat spätestens 2 Wochen nach Anhängigmachung des Falles in Funktion zu treten.

6. Lautet das Urteil des Schiedsgerichts auf Ausschluß, so ist der Antrag nebst dem Protokoll über die Schiedsgerichtsverhandlungen, das auch das Abstimmungsverhältnis enthalten muß, über den zuständigen Bezirksleiter dem Verbandsvorstand zur Erledigung zuzuleiten.

7. Der Ausschluß wird vom Verbandsvorstand vollzogen und ist endgültig.

Der Ausschluß ist unter Angabe der Ausschlußgründe im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

In leichteren Fällen kann auf Rüge und auf Aberkennung von Funktionärfähigkeit erkannt werden.

8. Der Verbandsvorstand kann unter Berücksichtigung des § 8 Ziff. 1, auch ohne daß Anträge gestellt werden, Ausschlüsse vollziehen.

9. Erfolgt der Ausschluß nicht, so leben die Mitgliederpflichten und bei Beginn des Verfahrens etwa bestandene Unterstützungsrechte rückwirkend sofort wieder auf.

§ 9. 1. Wegen erfolgten Ausschluß aus dem Verband beim Verbands-Ausschuß bzw. beim Verbandstag anhängig gemachte Beschwerden können nur die Wiederaufnahme in den Verband bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Mitgliedsrechte zum Ziele haben.

2. Beschwerden an den Verbands-Ausschuß müssen spätestens 4 Wochen von der erfolgten Benachrichtigung bzw. vom Erscheinungstage der Nummer des Verbandsorgans an gerechnet anhängig gemacht werden, in der der Ausschluß veröffentlicht worden ist.

3. Beschwerden an den Verbandstag können nur anhängig gemacht werden, wenn die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und des Verbands-Ausschusses von einander abweichen. In diesem Falle sind die Beschwerden spätestens 4 Wochen vom Bekanntwerden des Beschlusses des Verbands-Ausschusses an gerechnet beim Verbandsvorstand anzumelden.

VII. Meldung bei Abreise

§ 10. 1. Abreisende Mitglieder sind verpflichtet, bei Ortswechsel sich unter Vorzeigen der Invalidenkarte und des Ausweises über ihre Mitgliedschaft vor Verlassen des Ortes beim Ortsgruppenvorstand abzumelden.

VIII. Passives und aktives Wahlrecht. Zusammensetzung der Verbandsorgane. Kongreßwahlen

§ 11. 1. Stimmberechtigt sind Mitglieder bei allen Verbandswahlen und Abstimmungen, soweit mindestens 13 Wochen Mitgliedschaft zurückgelegt, 13 Beiträge geleistet sind und evtl. Beitragsrückstände nicht über 6 Wochen betragen.

2. Wählbar als Delegierte zum Verbandstag, in den Verbandsvorstand, in den Verbandsausschuß, in den Ortsgruppenvorstand sowie in das Schiedsgericht nach § 8 Ziffer 4 sind Mitglieder erst mit mindestens 156wöchiger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

Der Verbandsvorstand kann Abweichungen von dieser Regel zulassen.

3. Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane: Verbandstag, Verbandsausschuß und Ortsgruppenvorstand sowie bei der Zusammensetzung der Ortsdelegiertenversammlungen sind die Mitglieder-

stärken der Berufsgruppen entsprechend zu berücksichtigen.

4. Die Wahlen der Delegierten zu internationalen Kongressen und zu den deutschen Gewerkschaftskongressen erfolgen auf den Verbandstagen.

IX. Gliederung des Verbandes und seiner Verwaltung

§ 12. Der Verband gliedert sich in Ortsgruppen, Bezirke und Gaue; seine Organe sind:

Ortsgruppenvorstand,
Verbandsvorstand,
Verbandsausschuß,
Verbandstag.

Ortsgruppen.

§ 13. 1. Die Errichtung von Ortsgruppen kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen.

2. Alle Mitglieder im Bereiche von Ortsgruppen haben sich diesen anzuschließen.

3. Ortsgruppen bis zu 50 Mitgliedern wählen zu ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, größere Ortsgruppen noch je einen Stellvertreter. Diese zusammen bilden den geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand.

4. Zur Prüfung der Quartalsabrechnungen und zur Vornahme sonstiger Kassenrevisionen sind außerdem drei Revisoren zu wählen, die dem geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand nicht angehören dürfen.

5. Wenn die Verhältnisse es bedingen, können Ortsgruppen außerdem noch Beisitzer wählen, die zusammen mit dem geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand den erweiterten Ortsgruppenvorstand bilden; hierzu bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

6. Zum Zwecke intensiver Agitation und zur Wahrnehmung einzelberuflicher Belange können in bestehenden Ortssektionen nach Berufen gegliederte Gruppen gebildet werden. Die Bildung solcher Gruppen bedarf der Zustimmung durch den Verbandsvorstand.

7. Die Wahl der Sektions- und Gruppenleitungen (Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Schriftführer) erfolgt jährlich in den Sektions- und Gruppenversammlungen.

Die Tätigkeit innerhalb der Sektionen, Gruppen und Jugendabteilungen ist den Ortsgruppenvorständen unterstellt.

Die Sektionsleiter und die Jugendleiter sind Mitglieder des erweiterten Ortsgruppenvorstandes.

8. Die Neuwahlen der Ortsgruppenvorstände und der Revisoren haben im ersten Quartal zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Ergebnisse der Wahlen sowie evtl. Wohnungswechsel der Vorsitzenden und Kassierer sind dem Verbandsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

9. Jede ordnungsmäßig einberufene Ortsgruppen- bzw. Delegiertenversammlung ist beschlußfähig. Die Mitglieder legitimieren sich durch Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte.

10. In Ortsgruppen mit über 1500 Mitgliedern können an Stelle von Ortsgruppen- und Generalversammlungen Delegiertenversammlungen mit höchstens 500 Delegierten treten. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

11. Die Wahlen der Vertreter zu den Delegiertenversammlungen haben in den Sektionsversammlungen oder durch Urwahl zu erfolgen.

Die Delegierten können auf 2 Jahre gewählt werden.

12. Die Zahl der Mitglieder, die auf einen Vertreter zur Delegiertenversammlung entfällt, ist im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festzusetzen.

§ 14. 1. Die Wahlen der Ortsgruppenvorstände, die Inkraftsetzung beschlossener Ortsstatuten, sowie die Erhebung von Lokalbeiträgen bzw. Aenderung derselben unterliegen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Vom Verbandsvorstand genehmigte Ortsstatuten nud Lokalbeiträge sind für alle Mitglieder der betreffenden Ortsgruppe bindend.

2. Bei Nichtbestätigung vorgenommener Ortsgruppenwahlen kann der Verbandsvorstand einen kommissarischen Ortsgruppenvorstand einsetzen.

3. Ueber die Lokalvermögen verfügen die Ortsgruppen. Ohne Rücksicht hierauf ist jedoch der Verbandsvorstand verpflichtet, darauf zu sehen, daß Lokalgelder nicht zu gewerkschaftsschädigenden Handlungen verwendet werden.

Die Ortsgruppen sind verpflichtet, mit jeder Quartalsabrechnung über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände ihrer Lokalkassen dem Verbandsvorstand zu berichten.

§ 15. 1. Der Vorsitzende bzw. Geschäftsführer hat die Ortsgruppengeschäfte nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes bzw. dessen Beauftragte und nach den Bestimmungen des Statuts zu führen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Verbandsgelder nur zu statutarisch vorgesehenen Zwecken (§ 56) verwendet und die verbleibenden Ueberschüsse sowie Abrechnungen und Belege der Verbandskasse rechtzeitig bzw. laufend zugeleitet werden.

2. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassenbücher und die Verwaltung der Gelder in erster Linie. Er hat die flüssigen Verbandsgelder laufend der Verbandskasse zuzuführen und dafür zu sorgen, daß

die Quartalsabrechnungen, das dazugehörende Geld und die Belege für die gemachten statutarischen Ausgaben spätestens 15 Tage nach Quartalsschluß der Hauptkasse zugehen.

3. Liefern Ortsgruppen 15 Tage nach Quartalsschluß ihre Abrechnungen nicht ein, so hat der Verbandsvorstand sie schriftlich dazu aufzufordern bzw. das Notwendige zu veranlassen. Dem hierzu Beauftragten ist auf Verlangen alles dem Verband gehörende Material und der Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

4. Dem Schriftführer obliegen die übrigen schriftlichen Arbeiten. Wieweit er zur Unterstützung des Vorsitzenden usw. herangezogen werden soll, ist nach den jeweils örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

§ 16. 1. Den Revisoren obliegt, die an den Verbandskassierer abzuführenden Abrechnungen zu prüfen. Die Revisoren übernehmen, wenn sie die Richtigkeit der Abrechnungen und der Revisionsberichte durch ihre Unterschrift bestätigen, die Mitverantwortung.

2. Einsicht in die Bücher und Vorlegung der sich ergebenden Kassen- und Materialbestände können die Revisoren jederzeit verlangen; bei den Quartalsabrechnungen sind sie dazu verpflichtet. Die Revisoren haben außerdem durch Einsichtnahme in die Postbücher oder Quittungen sich zu vergewissern, daß die zur Abrechnung gehörenden, nicht mehr am Platze sich befindlichen, angeblich an die Hauptkasse eingesandten Gelder auch eingesandt sind.

3. Die Revisoren können auch die Nachkontrolle der Mitgliedsbücher vornehmen.

§ 17. 1. In den Ortsgruppen sind Inventarverzeichnisse anzulegen, in die sämtliche aus Verbands- und Lokalgeldern angeschafften Möbel,

Bücher und Utensilien aller Art laufend einzutragen sind. Es ist getrennt einzutragen, welche Inventarien aus Verbands- und aus Lokalmitteln angeschafft wurden. Diese Verzeichnisse haben die Kassierer zu führen; sie müssen von den Revisoren regelmäßig nachgeprüft werden.

2. Abschriften der Inventarverzeichnisse sind dem Verbandsvorstand einzusenden und sind diesem bei etwaigen Neuanschaffungen auch die Ergänzungen mitzuteilen.

§ 18. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und diesen gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen aus lokalen Mitteln pünktlich nachzukommen.

§ 19. 1. Sofern Mitglieder von Ortsgruppenvorständen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, sind die übrigen Ortsvorstandsmitglieder bzw. die Bezirks- oder Gauleiter verpflichtet, den Verbandsvorstand davon sofort zu unterrichten.

2. Der Verbandsvorstand kann in solchen Fällen die vorläufige Amtsenthebung ausführen und erforderlichenfalls das Verbandsmaterial, Kasse und Bücher anderweitig unterbringen lassen.

§ 20. 1. Bei der Auflösung von Ortsgruppen hat der zuständige Bezirks- oder Gauleiter alles Inventar, Material, etwa vorhandenes Verbandsgeld bzw. Lokalvermögen an sich zu nehmen und es nach Weisung des Verbandsvorstandes in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten.

2. Jede Verteilung oder Aneignung oder unberechtigter Verbrauch von Verbandsinventarien bzw. von Verbands- oder Lokalgeldern ist als strafbare Schädigung des Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten.

Pflichten und Rechte der Angestellten — Bezirke und Gaue.

§ 21. 1. Die Einteilung der Bezirke und Gaue ist Sache des Verbandsvorstandes.

2. In der Regel ist Aufgabe der Bezirksleiter die Förderung der Agitation und die Ueberwachung der Verwaltungsarbeit im Bezirk, wohingegen den Gauleitern im Benehmen mit den Bezirksleitern die Führung der Lohn- und Tarifbewegungen sowie die Ueberwachung der Gesamttätigkeit im Gau obliegt. Die Gauleiter sind grundsätzlich für alle Außenarbeit dem Verbandsvorstand in erster Linie verantwortlich.

3. Aufgabe aller Verbandsangestellten ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Mitgliedschaften vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten.

4. Die Gauleiter sollen unbedingt mit Aemtern in den Ortsgruppen nicht belastet werden. Bei den Bezirksleitern soll dies, soweit mehr als zwei Angestellte an einem Ort ihren Sitz haben, in der Regel nicht der Fall sein. Im übrigen soll aber in Ortsgruppen, wo Angestellte ihren Sitz haben, der Vorsitzende- und Kassiererposten von Angestellten verwaltet werden.

5. Ueben Angestellte den Vorsitzenden- oder Kassiererposten aus, so brauchen sich diese nicht zur Wahl zu stellen. Ihre Abberufung kann nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

6. Allen Angestellten obliegt die Pflicht, bei ihrer Anwesenheit sich an allen Verbandsveranstaltungen am Ort zu beteiligen.

7. Alle leitenden bzw. beauftragten Angestellte haben zu Sitzungen und Versammlungen aller Art und allerorts Zutritt und Beratungsrecht.

§ 22. 1. Die Anstellung und Beschäftigung von Gau- und Bezirksleitern wie aller Angestellten überhaupt obliegt dem Verbandsvorstand. Die Berufung von Ortsangestellten erfolgt im Einvernehmen mit der Ortsgruppe.

Der Verbandsvorstand kann anstatt Anstellungen auch Freistellungen vornehmen oder Agitationszuschüsse gewähren.

2. Bei allen Anstellungen sind die Stellen im Verbandsorgan auszuschreiben, ebenso besetzte Stellen bekanntzugeben.

3. Die sächlichen und persönlichen Unkosten in den Gauen und in den Bezirken werden aus allgemeinen Verbandsmitteln bestritten. Die Einrichtung und Unterhaltung der Orts- und Bezirksbüros ist Sache der zur Ortsgruppe bzw. zum Bezirk gehörenden Mitglieder.

In besonders gelagerten Fällen kann der Verbandsvorstand auf Antrag Zuschüsse zur Unterhaltung von Bezirksbüros leisten.

4. Alle Angestellten sind dem Verbandsvorstand unterstellt, sie haben dessen Anweisungen auszuführen und sich an die Dienstvorschriften zu halten.

Das Angestelltenverhältnis wird durch Privatdienstvertrag geregelt.

Konferenzen.

§ 23. 1. Innerhalb des Reiches, der Gaue und Bezirke können nach Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Konferenzen abgehalten werden, an welchen mindestens ein Vertreter des Verbandsvorstandes teilnimmt.

2. Die in Frage kommenden Ortsgruppen können bis zu 500 Mitgliedern einen, bis zu 1000 Mitgliedern zwei, bei mehr als 1000 Mitgliedern drei

Delegierte auf allgemeine Verbandskosten zu solchen Konferenzen entsenden. In der Regel soll der Vorsitzende der Ortsgruppe, mindestens aber ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes, die Ortsgruppe auf solchen Konferenzen vertreten.

Verbandsvorstand. Verbandsrevisoren.

§ 24. 1. Der Verbandsvorstand gliedert sich in geschäftsführenden und Gesamtvorstand.

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden 10 vom Verbandstag gewählte besoldete Mitglieder, von denen entstammen müssen: 4 den Gruppen der Getränke- und der Mühlenarbeiter; 3 den Gruppen der Bäcker, Konditoren, der Süß-, Back- und Teigwarenarbeiter; 2 der Gruppe der Fleischer; 1 der Gruppe der Böttcher.

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem 1. Verbandskassierer, dem leitenden Redakteur des Verbandsorgans und 4 Sekretären.

4. Den Gesamtvorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und 12 unbesoldete Beisitzer. Von letzteren müssen entstammen: 5 den Gruppen der Getränke- und Mühlenarbeiter, 4 den Gruppen der Bäcker, Konditoren, der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie, 2 der Gruppe der Fleischer, 1 der Gruppe der Böttcher.

5. Die Wahl der 12 Beisitzer zum Verbandsvorstand erfolgt durch den Verbandstag mit der Maßgabe, daß jeder Gau sowie die Ortsgruppe, wo der Verband seinen Sitz hat, einen Beisitzer stellt.

Die gleichfalls durch den Verbandstag zu wählenden Ersatzleute, die während der Wahlperiode zugleich als Stellvertreter fungieren, müssen je der Berufsgruppe der ordentlichen Beisitzer angehören und im gleichen Gau Mitglied sein.

6. Im Verbandsbüro werden Dezernate eingerichtet.

7. Die Tätigkeit der Dezernenten erfolgt unter Kontrolle des Verbandsvorsitzenden.

8. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes währt von Verbandstag zu Verbandstag.

9. Der Verbandsvorstand legitimiert sich durch Bekanntgabe seiner Zusammensetzung im Verbandsorgan.

10. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

11. Sofern einer der Beisitzer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dreimal hintereinander unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilnimmt, kann der Verbandsvorstand seine Amtsenthebung ausführen.

12. Dem Verbandsvorstand obliegt die Wahrung der Interessen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen einschlägigen Gebieten.

13. Der erste Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen; im Verhinderungsfalle handelt einer seiner Stellvertreter. Der erste Vorsitzende ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher, er bzw. in seinem Auftrage ein anderes Vorstandsmitglied hat alle Monate mit den Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

14. Der erste Kassierer ist verantwortlich für Buch- und Kassenführung und haftet für das ihm Uebergebene in erster Linie. Er legt allmonatlich Rechnung und ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu gestatten.

§ 25. Alle Beschwerden gegen die außerhalb des Verbandsvorstandes stehenden Verbandsfunktionäre bzw. Angestellten sind an den Verbandsvorstand zu richten.

§ 26. Zwecks allmonatlicher Revision der Verbandskasse werden drei Revisoren und drei Ersatzleute gewählt. Die Ersatzleute üben Stellvertreterfunktionen aus. Revisoren und Ersatzleute stellt die Ortsgruppe, wo der Verband seinen Sitz hat; sie werden vom Verbandstag gewählt.

Die Amtsdauer der Verbandsrevisoren ist von Verbandstag zu Verbandstag.

X. Verbandsausschuß

§ 27. 1. Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Der Sitz desselben sowie der Vorsitzende werden vom Verbandstag bestimmt. Die sechs weiteren Mitglieder sind in der dem Verbandstag folgenden Mitgliederversammlung der Ortsgruppe des Ausschußsitzes zuzuwählen.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist zulässig.

2. Der Verbandsausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu sehen, daß das Statut und die sonstigen für den Verbandsvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.

3. In den Jahren, wo kein Verbandstag stattfindet, hat eine Vertretung vom Verbandsausschuß in Gemeinschaft mit den Verbandsrevisoren (§ 26) je eine Generalrevision der Verbandskasse vorzunehmen.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses, bei seiner Behinderung ein Vertreter, hat auf den Verbandstagen anwesend zu sein und Bericht zu erstatten; ein Mandat darf der Ausschußvertreter nicht ausüben.

§ 28. Beschwerden gegen den Verbandsvorstand sowie vom Verbandsvorstand abgewiesene Beschwerden gegen Verbandsfunktionäre sind an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu richten.

XI. Verbandstag

§ 29. 1. Ordentliche Verbandstage finden alle drei Jahre auf Kosten des Verbandes statt. Einberufung und Vorbereitungen sind Sache des Verbandsvorstandes.

2. Bei Bedarf kann der Verbandsvorstand außerordentliche Verbandstage einberufen; solche muß er einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen ein solches Verlangen stellt.

3. Die Verbandstage setzen sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern durch Urwahl an einem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin zu wählen sind; die hierzu notwendige Vorbereitung ist Sache des Verbandsvorstandes.

§ 30. 1. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Auf Reste von mehr als 800 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter.

Bei der Errechnung der Mitgliederzahl ist die Beitragsleistung des dem Verbandstag voraufgegangenen Jahres zugrunde zu legen mit der Maßgabe, daß 48 Beiträge gleich einem Mitglied gerechnet wird.

2. Die Delegierten haben sich beim Beginn der Verbandstage durch ihre Mitgliedsbücher zu legitimieren.

3. Die gewählten Delegierten bestimmen aus ihrer Mitte zwei Kommissionen:

a) eine Kommission aus 7 Delegierten, die vor dem Verbandstag die eingegangenen Anträge durchzuberaten und dem Verbandstag entsprechende Vorschläge zu machen hat;

b) eine Kommission aus 3 Delegierten, die vor dem Verbandstag die Verbandskasse und Bücher zu prüfen und über ihren Befund dem Verbandstag Bericht zu erstatten hat.

Nicht wählbar zur Kommission unter b sind Delegierte, die vom Verbandstag als Verbandsrevisoren bzw. als deren Ersatzleute auf Grund des § 26 fungiert haben.

4. Der geschäftsführende Verbandsvorstand, der Vorsitzende des Verbandsausschusses sowie die Gauleiter nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil. Alle übrigen Angestellten des Verbandes sind als Delegierte wählbar.

§ 31. 1. Allen Ortsgruppen steht das Recht zu, Anträge an den Verbandstag zu stellen. Diese müssen bis zu dem vom Verbandsvorstand bestimmten Termin in dessen Besitz sein. Die gestellten Anträge sind rechtzeitig im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Der Verbandsvorstand hat mindestens zwei Wochen vor Eröffnung des Verbandstages den Delegierten den Rechenschaftsbericht nebst einer Vorlage mit den Anträgen zum Verbandstag zu überreichen.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Verbandstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 32. Die Verbandstage erledigen alle jeweils vorliegenden, den Verband berührenden Fragen.

XII. Urabstimmung

§ 33. 1. Ueber wichtige Verbandsfragen, wie Aenderungen der Organisationsform usw. können die Mitglieder durch Urabstimmung befragt werden.

2. Ob eine Urabstimmung stattfinden soll, entscheidet der Verbandsvorstand. Eine solche muß stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgruppen dies verlangt.

3. Die zur Urabstimmung stehende Materie ist bei der Ausschreibung derselben mit zu veröffentlichen; nur diese darf zur Urabstimmung gestellt werden. Andernfalls kann die Urabstimmung als ungültig erklärt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung ist alsbald im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

XIII. Verbandsorgan, Fach- und andere Zeitschriften

§ 34. 1. Das Verbandsorgan ist die „Einigkeit", deren Schriftleitung einem vom Verbandstag gewählten Redakteur obliegt.

2. Das Verbandsorgan wird auf Verbandskosten hergestellt und den Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt.

3. Beschwerden über die Schriftleitung des Verbandsorgans sind an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zu Bildungs- oder Werbezwecken sowohl rein fachtechnische als auch für besondere Gruppen (Jugendliche, Lehrlinge, Frauen, Berufssparten) bestimmte Zeitschriften herauszugeben und die hierfür notwendigen geeigneten Kräfte anzustellen.

XIV. Beiträge

§ 35. 1. Vollbeitragspflichtig sind alle in Arbeit stehenden sowie erwerbslosen Mitglieder, solange sie vom Verband Unterstützung beziehen. Desgleichen solche Mitglieder, die für die Zeit ihrer

Erwerbslosigkeit eine Entschädigung vom Arbeitgeber erhalten.

Bei länger dauernder Kurzarbeit, die drei Tage und darüber in der Woche beträgt oder bei Aushilfsarbeit, ist mindestens für je zwei Wochen ein Vollbeitrag zu zahlen.

Der Verbandsbeitrag ist Bringeschuld; er ist wöchentlich im voraus zu entrichten.

2. Die Prozente des Fahrpersonals, soweit es sich dabei nicht um einfache Zehrgelder handelt, sind bei der Bemessung der Beiträge als Einkommen zu bewerten. Kost und Logis, ferner eventuelle unentgeltlich überlassene Werkswohnungen beim Arbeitgeber sind ihrem jeweiligen Wert nach zu veranschlagen und als Einkommen zu betrachten.

3. Vom Vollbeitrag sind befreit erwerbslose Mitglieder, solange sie keine Verbandsunterstützung beziehen. Solche Mitglieder sind, wenn sie ihrer erworbenen Rechte nicht verlustig gehen wollen, jedoch verpflichtet, Anerkennungsbeiträge im Werte von 10 Pf. zu leisten.

Das nachträgliche Ueberkleben von Anerkennungsbeitragsmarken aller Art mit Vollbeitragsmarken ist nicht statthaft.

4. Soweit die Entschädigung für die ganze Menge des Freibieres im Lohn einbezogen ist und das Bier zurückgekauft werden muß, bleibt der halbe Betrag, der für Rückkauf der tariflich festgesetzten Biermenge aufzuwenden ist, beitragsfrei.

5. Invalide Mitglieder haben zur Aufrechterhaltung ihrer bis zum Eintritt des Rentenbezuges erworbenen Rechte auf das statutarische Sterbegeld und zum Fortbezug des Verbandsorgans den hierfür festgesetzten Anerkennungsbeitrag zu zahlen (siehe § 37 Ziffer 4).

§ 36. 1. Während des Unterstützungsbezuges — solchenfalls auch für die Karenzzeit — werden die jeweils fälligen Beiträge in der vorher geleisteten Höhe von der Unterstützung gekürzt. Sofern in den letzten 26 Wochen **vor** dem Unterstützungsbezug Beiträge von verschiedenem Wert geleistet wurden, wird für diese Zeit der Durchschnittsbeitrag errechnet und dieser von der Unterstützung gekürzt.

Diese Bestimmung findet auf alle Unterstützungsarten Anwendung.

2. Bei umfangreicheren Streiks, ferner in solchen Fällen, wo der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Erhebung von **Extrabeiträgen** anordnet, kann der Verbandsvorstand die Erhebung von Extrabeiträgen sowie die Höhe und Zahl derselben ausschreiben.

§ 37. 1. Der **Verbandsvollbeitrag** richtet sich nach dem Einkommen. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag zur Bestreitung der Ausgaben für die Verbands-Invalidenunterstützung.

2. Der **Grundbeitrag** beträgt grundsätzlich bei einem Wocheneinkommen bis 15 Mk. 2 Proz., bei höherem Einkommen 2½ Proz.

Für Lehrlinge mit Kost und Logis beim Meister bei einem Wochenentgeld bis 5 Mk. mindestens 10 Pf.;

bei einem Wochenentgeld bis 10 Mk. mindestens 20 Pf.;

bei einem Wochenentgeld über 10 Mk. 30 Pf.

Lehrlinge ohne Kost und Logis beim Meister zahlen Grundbeiträge nach den Grundsätzen (2 bzw. 2½ Proz.).

3. Der **Beitragszuschlag** (bis zu 20 Pf. zuschlagsfrei) beträgt bei einem Grundbeitrag

von	30	bis	50	Pf.	5	Pf.
„	60	„	70	„	10	„
„	70	„	80	„	15	„
„	90	„	100	„	20	„
„	110	„	120	„	25	„
„	150	„	190	„	30	„
„	200	„	240	„	50	„
„	250	Pf.	ab		60	„

4. Der **Anerkennungsbeitrag** nach § 35 Ziffer 5 beträgt:

a) für invalide Mitglieder, die keine Verbandsrente beziehen, 10 Pf. pro Woche (dessen Auswirkung siehe § 42 Ziffer 2);

b) für invalide Mitglieder, die Verbandsrente beziehen, beim

Bezug einer monatlichen Verbandsrente in Höhe bis 30 Mk. 20 Pf.;

Bezug einer monatlichen Verbandsrente in Höhe bis 50 Mk. 30 Pf.;

Bezug einer monatlichen Verbandsrente über 50 Mk. 50 Pf.

c) für arbeitslose Mitglieder nach § 35 Ziffer 3 10 Pf.

Die Anerkennungsbeiträge nach c werden beim Unterstützungsbezug nach dem unmittelbar vorher gezahlten Grundbeitragswert in Vollbeiträge umgerechnet.

5. Der **Gesamtvollverbandsbeitrag**, ausschließlich Lokalbeitrag, setzt sich wie folgt zusammen:

Bei einem Wocheneinkommen	Grundbeitrag	Beitragszuschlag	Gesamtbeitrag
bis zu 10 Mk.	20 Pf.	— Pf.	20 Pf.
über 10 bis 15 Mk.	30 „	5 „	35 „
„ 15 „ 18 „	40 „	5 „	45 „
„ 18 „ 22 „	50 „	5 „	55 „
„ 22 „ 26 „	60 „	10 „	70 „
„ 26 „ 30 „	70 „	15 „	85 „
„ 30 „ 34 „	80 „	15 „	95 „
„ 34 „ 38 „	90 „	20 „	110 „
„ 38 „ 42 „	100 „	20 „	120 „
„ 42 „ 46 „	110 „	25 „	135 „
„ 46 „ 50 „	120 „	25 „	145 „
„ 50 „ 54 „	130 „	30 „	160 „
„ 54 „ 58 „	140 „	30 „	170 „
„ 58 „ 62 „	150 „	30 „	180 „
„ 62 „ 66 „	160 „	30 „	190 „
„ 66 „ 70 „	170 „	30 „	200 „
„ 70 „ 74 „	180 „	30 „	210 „
„ 74 „ 78 „	190 „	30 „	220 „
„ 78 „ 82 „	200 „	50 „	250 „
„ 82 „ 86 „	210 „	50 „	260 „
„ 86 „ 90 „	220 „	50 „	270 „
„ 90 „ 94 „	230 „	50 „	280 „
„ 94 „ 98 „	240 „	50 „	290 „
„ 98 „ 102 „	250 „	60 „	310 „

Für je weitere 4 Mk. Lohn erhöht sich der Grundbeitrag um 10 Pf.; der Beitragszuschlag jedoch nicht mehr.

6. Zu diesen Beitragssätzen treten die Lokalbeiträge.

7. Höhere als Pflichtbeiträge sind nur bis zu der am Ort geltenden Höchstbeitragsgrenze zulässig.

XV. Unterstützungen

§ 38. 1. Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, es steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Gewährung von Unterstützungen zu.

2. Unterstützung kann gewährt werden nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes, und zwar:
nach 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Streiks und Aussperrungen sowie in Rechtsschutzfällen;
nach 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosigkeit und in Sterbefällen.
nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung in Umzugsfällen;
nach 156wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Verheiratung (§ 45);
nach 520wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Invalidität.

3. Die Ansprüche auf Unterstützungen aller Art einschließlich Rechtsschutz ruhen bei längerem als sechswöchigem Beitragsrückstand bzw. wenn seit der Nachzahlung von allen Beitragsrückständen noch nicht 26 Wochen verflossen und noch nicht wieder 26 Wochenbeiträge geleistet sind (§ 6).

4. Die Errechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf Grund eines Durchschnittsbeitrages, wobei der je fällig gewesene Pflichtbeitrag zugrunde gelegt wird. Dieser wird errechnet

bei Erwerbslosigkeit, Streiks und Aussperrungen auf Grund der zuletzt gezahlten 26 Beiträge;

in Todesfällen auf Grund der zuletzt geleisteten 52 Wochenbeiträge;

bei Verbands-Invalidenunterstützung auf Grund der zuletzt geleisteten 260 Wochenbeiträge;

bei Aussteuerunterstützung auf Grund aller geleisteten Beiträge.

Der Errechnung der Unterstützungssätze bei allen Unterstützungen werden nur die Grundbeiträge (§ 37 Ziffer 5) zugrunde gelegt.

Der bei Beginn des Unterstützungsbezuges errechnete Satz gilt während der ganzen ununterbrochenen Bezugsdauer.

5. Die Unterstützungen werden bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit für sieben Tage, bei Streiks und bei Maßregelungen für sechs Tage in der Woche gezahlt.

a) Erwerbslosenunterstützung.

§ 39. 1. In Krankheitsfällen kann vom elften Tage, bei Arbeitslosigkeit vom achten Tage, vom Tage der Meldung ab gerechnet, Unterstützung gezahlt werden.

2. Die erste Unterstützung kann frühestens nach einem Jahr und sieben Tagen bei Arbeitslosigkeit, und nach einem Jahr und zehn Tagen bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres bzw. der 52wöchigen Beitragsleistung Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.

3. Verhängt ein Ortsausschuß des ADGB. den Boykott über Betriebe, in welchen Mitglieder des Verbandes beschäftigt sind, und werden arbeitgeberseits dieserhalb Feierschichten eingelegt, so erhalten die davon betroffenen Mitglieder nach eintägiger Wartezeit Arbeitslosenunterstützung nach § 40.

4. Wöchnerinnen erhalten Krankenunterstützung. Sie brauchen die Karenzzeit von zehn Tagen nicht einhalten. Sie können unter Beachtung des § 38 Ziffer 2 und 3 sowie des § 40 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 nach den Sätzen des § 40 Ziffer 1 unterstützt werden.

§ 40. 1. Die Tagesunterstützungssätze sollen betragen bei Krankheit einen, bei Arbeitslosigkeit einundeinhalb Durchschnittswochenbeitrag.

Lehrlinge, die 10 bis 30 Pf. Grundbeitrag zahlen, werden unterschiedslos nach den Sätzen der 30-Pf.-Beitragsklasse unterstützt.

2. Die Bezugsdauer beträgt:

nach	52 Wochen	Mitgliedsch.	u. Beitragsstg.		45	Tage
„	208	„	„	„	60	„
„	364	„	„	„	75	„
„	572	„	„	„	90	„
„	728	„	„	„	105	„

3. Bis zu dieser in Ziffer 2 vorgesehenen Dauer kann die Unterstützung je innerhalb einer Unterstützungsperiode bezogen werden.

4. Jede Unterstützungsperiode umfaßt 65 Beitragswochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstützungstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 65 Wochen Mitgliedschaft und Vollbeitragsleistung von diesem Tage an gerechnet.

5. Hat ein Mitglied in zwei Unterstützungsperioden, zwischen welchen höchstens 26 Wochen liegen, zusammen mindestens für zwei Drittel der ihm zustehenden Tage Unterstützung bezogen, so berechnet sich die Bezugsdauer in den folgenden Unterstützungsperioden immer nach den seit Beginn der vorausgegangenen (zweiten) Unterstützungsperiode geleisteten Beiträgen.

6. Die Unterstützung bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit wird gegeneinander aufgerechnet.

7. Mitglieder, denen Unterstützungen von Krankenkassen, Arbeitslosenkassen oder Pflegeanstalten usw. auf Unterstützungen des Verbandes angerechnet werden, erhalten die Verbandsunterstützung nur in einer Höhe, die jede Anrechnung ausschließt.

8. Erhalten Mitglieder bei Entlassungen oder Kündigung oder aus irgendeinem Grunde, wenn sie entlassen werden, Entschädigung vom Arbeitgeber, so werden die Tage, für die die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohne zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage berechnet und muß nach Verlauf dieser Tage die Wartezeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingehalten werden.

9. Sind bei Auszahlung einer Entschädigung für grundlose Entlassung schon mehr als 7 Tage verflossen und war schon Verbandsunterstützung gezahlt, so wird für die Zeit, für die die Entschädigung (Ziffer 8) gilt oder gerechnet wird, die Verbandsunterstützung ausgesetzt.

10. Zeitweises Aussetzen mit der Arbeit (Kurzarbeit) gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen für entgangene Arbeitstage Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sieben Arbeitstage dauert.

Die ersten sieben Tage gelten als Karenzzeit.

11. Mitglieder, die ihnen zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit grundlos ablehnen, gehen der Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit verlustig; ebenso Mitglieder, die nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, wenn sie die ihnen zu den üblichen Bedingungen nachgewiesene Arbeit in anderen Orten ablehnen; ferner solche Mitglieder, die sich weigern, sich in die zuständigen Arbeitsnachweise eintragen zu lassen.

12. Unterstützung wird entzogen, wenn Mitglieder sich beharrlich weigern, Beschlüssen der Ortsgruppenversammlungen oder den Aufforderungen des Verbandsvorstandes nachzukommen.

13. Bei aushilfsweise geleisteter Arbeit fällt bei einer Dauer derselben bis zu vier Wochen die Wartezeit weg, wenn die siebentägige Wartezeit bereits zurückgelegt war. Aushilfsweise Arbeit, deren Dauer vier Wochen überschreitet, gilt als „festes" Arbeitsverhältnis und ist nach Beendigung desselben die Wartezeit wieder neu einzuhalten.

14. Bei Unterbrechungen im Bezug der Krankenunterstützung finden die Bestimmungen der Ziffer 13 entsprechende Anwendung.

15. In Fällen von Arbeitslosigkeit darf für mehr als sieben Tage auf einmal Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 41. 1. Die Erwerbsunfähigkeit bzw. -losigkeit ist durch Vorlegung der Invalidenkarte bzw. durch Krankheitsbescheinigung nachzuweisen. Arbeitslose Mitglieder sind gehalten, sich den von der Ortsgruppe angeordneten Melde- und Kontrollvorschriften zu unterstellen, andernfalls die Auszahlung von Unterstützung verweigert werden kann.

Die Wartezeit beginnt am Tage der Meldung. Bei Meldung durch die Post beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Postaufgabestempels.

2. Wird fällige Unterstützung nicht innerhalb sieben Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit erhoben, so kann deren Auszahlung verweigert werden.

b) Sterbegeld.

§ 42. 1. Beim Todesfall von Mitgliedern kann den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit den Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihnen gestanden haben, eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden. Sie kann betragen:

Nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag in Höhe von 50 geleisteten Durchschnittsgrundbeiträgen. Dieser Betrag erhöht sich nach jeder weiteren Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen um je zehn Beiträge bis zum Höchstbetrag von 300 Beiträgen.

2. Das Sterbegeld solcher Rentenempfänger, die keine Verbands-Invaliden- bzw. -Altersunterstützung beziehen (§ 35 Ziffer 5), erhöht sich, sofern sie beim Eintritt der Invalidität oder mit dem Bezug der Invalidenrente noch nicht zum Bezug der in Ziffer 1 vorgesehenen Höchstsätze berechtigt waren, nach Zahlung von je 52 geleisteten Anerkennungsbeiträgen um je 5 Mk. bis zu den in Ziffer 1 Abs. 2 vorgesehenen Höchstsätzen.

Mit dem Bezug von Verbands-Invalidenunterstützung hören die vorerwähnten Steigerungen der Sterbegeldsätze auf.

3. An Verwandte und sonstige Personen wird Sterbegeld nur dann gezahlt, wenn diese aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben, und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von dritter Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.

4. Beim Todesfall der Ehehälfte eines Mitgliedes bzw. der Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, kann der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfall des Mitgliedes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gezahlt werden.

Waren beide Ehegatten Mitglieder des Verbandes, so wird in solchen Fällen nur einmal Sterbegeld gezahlt, und zwar der höchstzulässige Betrag.

Eine Aufrechnung dieser Beträge auf das nach Ziffer 1 Abs. 2 zu zahlende Sterbegeld findet nicht statt.

5. Das Sterbegeld wird vom Verbandsvorstand zur Zahlung angewiesen, und zwar gegen Vorlegung eines amtlichen Ausweises über den erfolgten Tod des betreffenden Mitgliedes bzw. dessen Ehehälfte sowie des Mitgliedsbuches.

Wird das Sterbegeld innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Tode nicht erhoben, so kommt es nicht mehr zur Auszahlung.

c) Umzugsunterstützung.

§ 43. 1. Voraussetzung zum Bezug von Umzugsgeld ist: die Führung eines eigenen Haushaltes und Umzug nach einem anderen Arbeitsort innerhalb des Reiches bei mindestens 25 Kilometer Entfernung.

2. Die Höhe der Umzugsunterstützung richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung, nach dem Wert der geleisteten Beiträge und nach Entfernungen.

3. Nach 104wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung kann gezahlt werden bei einer Entfernung von 25 bis 100 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 20 Wochenbeiträge, von 101 bis 175 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 30 Wochenbeiträge, von 176 bis 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 40 Wochenbeiträge, über 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 50 Wochenbeiträge (je Grundbeitrag).

4. Mit jeden weiteren 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung erhöht sich die Umzugsunterstützung um den Betrag von fünf Wochenbeiträgen.

Der Höchstbetrag wird erreicht nach 780 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

5. Die Umzugsunterstützung kann erneut nur nach weiterer 52wöchiger Mitgliedschaft und Beitragszahlung gewährt werden. Sie wird gegen andere Verbandsunterstützungen nicht aufgerechnet.

6. Keine Umzugsunterstützung erhalten solche Mitglieder, denen Umzugskosten vom Arbeitgeber gezahlt werden oder die ein eigenes Geschäft errichten.

7. Bei teilweiser Uebernahme der Umzugskosten durch Dritte wird Verbandsumzugsunterstützung höchstens bis zu einer Höhe gezahlt, daß die wirklichen Umzugskosten erreicht werden.

8. Umzugsunterstützung jeder Art darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausbezahlt werden, und zwar auf Antrag der für den Zuzugsort zuständigen Ortsgruppe.

d) Invalidenunterstützung.

§ 44. 1. Mitglieder, die von Landesversicherungsanstalten, von der Angestelltenversicherung oder von Unfallberufsgenossenschaften invalid erklärt werden bzw. Rente beziehen und Arbeitseinkommen nicht mehr haben, können unter nachstehenden Bedingungen vom Verband eine laufende Invalidenunterstützung erhalten.

2. Die Unterstützungssätze richten sich nach Zahl und Wert der geleisteten Grundbeiträge und werden auf Grund der zuletzt geleisteten 260 Grundbeiträge berechnet mit der Maßgabe, daß ein höherer Grundbeitrag als 2,50 Mk. dabei nicht in Anrechnung kommt. Die Invalidenunterstützung kann nur dann angewiesen werden, wenn ein amtlicher Rentenbescheid vorgelegt wird.

3. Im Zweifel über die Zahl der geleisteten Beiträge und über die Höhe derselben entscheidet der Verbandsvorstand über die Höhe des Unterstützungssatzes.

4. Mitglieder, die von solchen Verbänden übertreten bzw. übergetreten sind, die noch keine Invalidenunterstützung eingeführt haben, können frühestens nach Zahlung von 260 Verbandsbeiträgen im neuen Verband in den Genuß von Invalidenunterstützung kommen.

Der Verbandsvorstand kann, je nach Lage der Fälle, von dieser Regel abweichen.

Haben übergetretene Mitglieder im alten Verband mit ähnlichen Einrichtungen Beiträge hierfür gezahlt, so werden diese als im neuen Verband geleistet bewertet.

5. Die nachstehenden Unterstützungssätze verstehen sich pro Monat. Die Unterstützungssätze können betragen nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

520	Wochen	einen	Betrag,	15	Durchschn.-Beitr.	entspr.
780	"	"	"	20	"	"
936	"	"	"	25	"	"
1092	"	"	"	30	"	"
1248	"	"	"	35	"	"
1404	"	"	"	40	"	"
1560	"	"	"	45	"	"
1716	"	"	"	47	"	"
1872	"	"	"	49	"	"
2028	"	"	"	50	"	"

6. Die bei Beginn des Unterstützungsbezuges errechneten Unterstützungssätze bleiben maßgebend, solange die vorstehend aufgeführten Sätze von den Verbandsinstanzen nicht geändert werden.

7. Sofern das Einkommen invalider Mitglieder aus allen Einnahmequellen einschließlich der in

Ziff. 1 den zuletzt bezogenen Tariflohn übersteigt, wird der diesen übersteigende Betrag von der Verbandsunterstützung gekürzt.

8. Der Bezug von vorstehender Unterstützung kann frühestens im Anschluß an den Bezug von Unterstützung aus einer Krankenkasse oder einer solchen vom Verband erfolgen.

9. Die Unterstützung wird in der Regel nur Mitgliedern gezahlt, die innerhalb des Verbandsgebietes wohnen.

10. Mitglieder, die in Krankenhäusern, in Heilanstalten und sonstigen Anstalten untergebracht sind, erhalten Invalidenunterstützung nur dann, wenn diese nicht zur Erstattung der Pflegekosten herangezogen wird.

11. Dritten Personen steht ein Anspruch auf die Invalidenunterstützung nicht zu.

12. Die folgenden Paragraphen: § 6, § 8 Ziff. 1 mit Ausnahme von c), § 9, § 35 Ziff. 5, § 37 Ziff. 4, § 38 Ziff. 1, § 42 werden ausdrücklich auch auf die Invalidenunterstützung als anwendbar erklärt.

13. Das aktive und passive Wahlrecht bei allen Verbandsämtern bleibt den Empfängern von Verbands-Invalidenunterstützung grundsätzlich gesichert.

e) Aussteuerunterstützung.

§ 45. Weibliche Mitglieder können bei ihrer Verheiratung eine Aussteuerbeihilfe erhalten. Sie richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung und beträgt:

nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 40 Durchschnittsbeiträgen entspricht,

nach 260 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 80 Durchschnittsbeiträgen entspricht,

nach 364 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 120 Durchschnittsbeiträgen entspricht,

nach 520 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung einen Betrag, der 160 Durchschnittsbeiträgen entspricht.

Die Errechnung des Durchschnittsbeitrages erfolgt auf Grund aller geleisteten Grundbeiträge mit der Maßgabe, daß als niedrigster Grundbeitrag 50 Pf. zugrunde gelegt werden.

f) Unterstützung bei Maßregelung, Streik und Aussperrung.

§ 46. 1. Mitglieder, die infolge agitatorischer Tätigkeit, die sie im Auftrage der Verbandsorgane ausüben, gemaßregelt werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung mit den Sätzen der Streikunterstützung unterstützt werden.

Die Unterstützung bei Streik und Maßregelung wird vom Tage nach Beginn des Streiks bzw. der erfolgten Maßregelung ab gezahlt.

2. Bei Maßregelung werden die Sätze der Streikunterstützung nur für vier Wochen gezahlt. Von da ab bis einschließlich der 13. Woche können Gemaßregelte mit den Sätzen der Arbeitslosenunterstützung unterstützt werden.

Die vorgeschriebene Karenzzeit (§ 39 Ziffer 1) braucht in solchen Fällen nicht eingehalten werden, auch werden durch diese Unterstützung die auf Grund der Unterstützungsperioden noch fälligen oder später anfallenden Erwerbslosenunterstützungsrechte nicht berührt.

3. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach Anhören der zuständigen Bezirks- bzw. Gauleiter und nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand.

4. Verheirateten gemaßregelten bzw. ausgesperrten Mitgliedern kann beim evtl. Ortswechsel eine besondere Umzugsbeihilfe gewährt werden, über deren Höhe der Verbandsvorstand entscheidet.

5. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung soll, soweit es die Kassenverhältnisse des Verbandes gestatten, nach folgenden Sätzen gezahlt werden:

Nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 3 Durchschnittsbeiträge pro Tag, nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 3½ Durchschnittsbeiträge pro Tag, nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung 4 Durchschnittsbeiträge pro Tag.

Für Ehefrauen und Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sollen ohne Rücksicht auf die Beitragsklasse je 20 Pf. pro Tag gezahlt werden.

6. Ueber den zuletzt bezogenen Lohn hinaus darf Streik- bzw. Gemaßregeltenunterstützung nicht bezahlt werden.

7. Sofern durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn weitergezahlt oder eine Entschädigung auf Grund des Betriebsrätegesetzes geleistet wird, ist die evtl. gezahlte Gemaßregeltenunterstützung an den Verband zurückzuerstatten.

8. Uebersteigen während der Bezugszeit von Streik- oder Gemaßregeltenunterstützung die Bezüge vom Verband und die durch Arbeitsgerichte evtl. ausgeklagten Lohnbeträge zusammen den sonst für diese Zeit beziehbaren Lohn, so sind die den Lohn übersteigenden Beträge an den Verband zurückzuzahlen.

9. Unorganisierte und solche Mitglieder, die noch nicht 13 Wochenbeiträge geleistet haben, werden bei Streiks und Aussperrungen in der Regel nicht unterstützt.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Regel abweichen.

g) Unterstützung in Notfällen.

§ 47. In außerordentlichen Notfällen kann Mitgliedern vom Verbandsvorstand Notunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen bedarf es besonders begründeter Anträge durch die Ortsgruppenvorstände. Die Auszahlung dieser Unterstützung darf nur auf Anweisung durch den Verbandsvorstand erfolgen.

XVI. Rechtsschutz

§ 48. 1. Nach mindestens 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung kann Rechtsschutz gewährt werden:

a) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeiterversicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalles dessen hinterbliebene Familie);
b) dem Fahrpersonal bei Karambolagen und Vergehen gegen die Verkehrsordnung;
c) in Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Ueber Ausnahmen bei kürzerer als 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtsschutz gewährt werden in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Verbandsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

4. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Verteidigungs- und Gerichtskosten der Rechtsschutzempfänger.

5. Neben dem Rechtsschutz kann der Verband dem Fahrpersonal Unterstützung gewähren

a) bei aus dem Verkehr auf der Straße schuldlos erwachsenden Strafmandaten;

b) bei Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dritten Personen, die entstehen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen oder ähnlicher Gesetze und Verordnungen, soweit die Verpflichtungen nicht von anderer Seite gedeckt werden.

Bei Zahlungsverpflichtungen bis zu 100 Mk. kann Unterstützung bis zu diesem Betrage, bei Zahlungsverpflichtungen bis zu 3500 Mk. bis zu vier Fünftel der Verpflichtungen gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistungen. Es kann gezahlt werden nach:

13	Wochen	Mitgliedschaft	u. Beitragsl.	bis	500 Mk.
26	„	„	„	„	1000 „
39	„	„	„	„	1500 „
52	„	„	„	„	2000 „
104	„	„	„	„	2300 „
208	„	„	„	„	2500 „
312	„	„	„	„	2800 „

Ueber die Höhe der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand, ohne dessen Anweisung dürfen solche Ausgaben nicht gemacht werden.

Bei entstandenen Schäden am eigenen Fahrzeug wird Unterstützung nicht gewährt.

§ 49. Rechtsschutz wird nicht erteilt:

a) in Prozessen, die nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;

b) bei Klagen von Mitgliedern untereinander;

c) in Prozessen, die älter sind als die Mitgliedschaft;

d) bei Beleidigungen, Tätlichkeiten usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen sonst den Mitgliedern nach § 48 Rechtsschutz zusteht;

e) in Prozessen, die mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Verbandstätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 50. 1. Der Rechtsschutz wird auf Antrag der Ortsgruppenvorstände durch den Verbandsvorstand erteilt. Ueber den Ausgang der Prozesse ist dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneuter Antrag auf Rechtsschutz an den Verbandsvorstand zu stellen.

3. Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einfluß sein können, hat das Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, alle vom Verband verauslagten Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

4. Zahlungen, die infolge Rechtsschutzerteilung zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den Verbandsvorstand. Honorarvereinbarungen kann nur der Verbandsvorstand treffen.

5. Für vom Verbandsvorstand nicht genehmigte Prozeßführung dürfen keinerlei Zahlungen aus Verbandsmitteln geleistet werden.

XVII. Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen

§ 51. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst dann eingereicht werden, wenn der zuständige Gauleiter sowie der Verbandsvorstand die Forderun-

gen gutgeheißen und ihr Einverständnis zur Einreichung gegeben haben; das gleiche trifft auf die Kündigung bestehender Tarifverträge bzw. Lohnabkommen zu.

2. Ueber den Gang der Verhandlungen ist dem Verbandsvorstand laufend zu berichten.

3. Bei Lohn- und Tarifbewegungen ist der Verbandsvorstand berechtigt, sich durch eine Vertretung an den Verhandlungen zu beteiligen und die ihm geboten erscheinenden Maßnahmen einzuleiten.

4. Differenzen aller Art in Betrieben sind sofort dem Ortsgruppenvorstand und durch diesen der Bezirks- und Gauleitung zu melden. Gleichzeitig hat der Ortsgruppenvorstand zu versuchen, die Differenzen beizulegen und bei Nichterfolg die Bezirks- und Gauleitung zu benachrichtigen. Arbeitsniederlegung darf nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen.

5. Der Verbandsvorstand kann, sofern es die Situation erheischt, in jedem Stadium einer Bewegung die Befragung der an der Bewegung beteiligten Verbandsmitglieder durch Urabstimmung anordnen.

6. Soweit an Lohnbewegungen sogenannte Berufsfremde, dem ADGB. angeschlossene Verbände beteiligt sind, sind die Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen bei Streiks usw. zu beachten.

7. Ortsgruppen oder einzelne Mitgliedergruppen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus Verbandsmitteln.

8. Der Verbandsvorstand kann die Streikbewilligung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streikbewilligung

muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß geheim sein.

9. Wird im Verlaufe eines Streiks von den Arbeitgebern ein neues Angebot gemacht, oder ergeht von einer Schlichtungsstelle ein Schiedsspruch oder Vergleichsvorschlag und erfolgt durch die Lohnkommission bzw. durch eine Versammlung der Streikenden bzw. deren Vertreter Ablehnung, dann muß über Annahme oder Ablehnung dieses Angebots, Schiedsspruchs oder Vergleichsvorschlags eine geheime Abstimmung aller an der Bewegung beteiligten Verbandsmitglieder erfolgen.

Der Vorschlag gilt als abgelehnt, wenn zwei Drittel der Abstimmenden ablehnend stimmen.

§ 52. 1. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Verbandsvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Herabsetzung der Streikunterstützungssätze anzuordnen.

2. In keinem Falle dürfen, um Verbandsschädigungen zu vermeiden, Ortsgruppen irgendwelche Verpflichtungen übernehmen, aus der Lokalkasse bzw. aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte den Streikenden Zuschüsse zu gewähren. Zur Zahlung solcher Zuschüsse bedarf es der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 53. 1. Die Aufhebung von Streiks erfolgt durch den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit dem betreffenden Ortsgruppenvorstand; jedoch kann die Aufhebung auch entgegen der Ansicht des Ortsgruppenvorstandes erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und für den Verband schädlich ist.

2. Die Ortsgruppenvorstände sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Streikbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

XVIII. Streiks und Aussperrungen in anderen Berufen

§ 54. Denjenigen Mitgliedern, die vorübergehend in einem anderen Beruf tätig sind und ausgesperrt werden oder auf Beschluß des für diesen vorübergehenden Beruf zuständigen Verbandes in Streik treten, wird die im § 46 Ziffer 5 vorgesehene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für den zuständigen Verband geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen; jedoch ist in jedem Falle die Genehmigung zur Unterstützung vom Verbandsvorstand einzuholen. Der Antrag ist durch den zuständigen Ortsgruppenvorstand zu stellen.

XIX. Vermögensverwaltung, Ausgaben in den Ortsgruppen

§ 55. Die Verwaltung der ausgeliehenen Verbandsgelder erfolgt durch die Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter Hauptverwaltung G. m. b. H., die der Kontrolle des Verbandsvorstandes unterliegt.

§ 56. 1. Aus allgemeinen Verbandsmitteln können in den Ortsgruppen die im Verbandsstatut aufgeführten und vom Verbandsvorstand zur Auszahlung angewiesenen Unterstützungen gezahlt werden.

2. Ferner können Ausgaben für Agitation, für Lohnbewegungen sowie für Verwaltung persönlicher und sachlicher Art aus allgemeinen Verbandsmitteln bestritten werden. Diese Ausgaben müssen

sich beschränken auf Fahrgelder, Diäten, Entschädigungen für Lohnausfälle, Sitzungsgelder und Porto.

Neben diesen Ausgaben können von Ortsgruppen ohne Angestellten 8 Proz., von Ortsgruppen mit Angestellten 5 Proz. von den Einnahmen aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen (Grundbeiträgen) zurückgehalten werden.

Andere, hier nicht aufgeführte Ausgaben, wie für Einkassieren der Beiträge, Sitzungen der Betriebsräte, Einrichtung und Unterhaltung von Ortsgruppen- und Bezirksbureaus usw. dürfen aus allgemeinen Verbandsmitteln nicht gemacht werden. Solche Ausgaben sind aus den Lokalkassen zu bestreiten.

XX. Auflösung des Verbandes

§ 57. 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag durch eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Teiles an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes.

4. Die Anwendung des § 738, mit Ausnahme des ersten Satzes, sowie die Anwendung des § 740 des

Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft bzw. vor dem Auflösungsbeschluß fällig wurden, sind trotz Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Auflösung des Verbandes zu zahlen.

XXI. Satzungsänderungen. Verbandswichtige Maßnahmen

§ 58. Werden durch Gesetzes-, Gerichts- oder Verwaltungspraxis sowie infolge von Kongreßbeschlüssen Satzungsänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines Verbandstages geboten erscheint, so hat unter Mitwirkung des Ausschusses der Verbandsvorstand die entsprechenden Paragraphen zu formulieren und in Kraft zu setzen.

Ueber alle im Statut nicht vorgesehenen Maßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin S.W. 68.